

Kommunalpolitik

In einem Kommentar macht der Redakteur einer Lokalzeitung dem Vorsitzenden einer Fraktion im Gemeinderat den Vorwurf, seine Verschwiegenheitspflicht verletzt und Ausschussinterna an die Öffentlichkeit gebracht zu haben. Er wolle damit die Ansiedlung einer PVC-Verarbeitungs-Fabrik im Luftkurort verhindern. Nicht nur dem Gewerbestandort, sondern auch seiner Partei füge er damit Schaden zu. Der Betroffene wehrt sich mit einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Er beurteilt den Beitrag als üble politische Nachrede. Die Darstellung sei falsch, da die gesamte Fraktion die kritisierte Entscheidung mitgetragen und in einer gemeinsamen Presseerklärung der Öffentlichkeit mitgeteilt habe. Die Chefredaktion des Blattes erklärt, der Vorwurf an den Beschwerdeführer, er habe die Verschwiegenheitspflicht verletzt, beruhe auf einer entsprechenden Erklärung des Bürgermeisters, die gleichfalls in der Zeitung veröffentlicht worden sei. Im Kommentar sei lediglich die Frage gestellt worden, ob der Vorsitzende des Bauausschusses durch sein Verhalten nicht ansiedlungswillige Unternehmen verprellt habe. Denn die Stadt habe gerade ein großes Gewerbegebiet aufgebaut und suche nach Investoren. (1997)

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Die Veröffentlichung berührt weder Ziffer 2 des Pressekodex noch dessen Ziffer 9. Nach seiner Feststellung sind die in dem Kommentar geäußerten Ansichten zulässige Wertungen, die durch die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit gedeckt werden. Der Autor schildert die Sachlage aus seiner ganz persönlichen Sicht und bietet dem Leser dadurch Gelegenheit, sich eine eigene Meinung über den Vorgang zu bilden. Die Darstellung, der Beschwerdeführer habe allein die Ausschussinterna der Öffentlichkeit mitgeteilt, hält der Presserat auf Grund der Tatsache für zulässig, dass die Fraktion des Betroffenen nur aus zwei Leuten besteht. Eine Ehrverletzung des Beschwerdeführers kann der Presserat aus dieser Aussage daher nicht ableiten.

Aktenzeichen:B 114/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet